

Dieser Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen mit Nr.: **XXXXX-XXXXXX-X**

am: **19. März 2024**

Vorgesehener Prüfungstermin **Winter 2028**



**Handwerkskammer
Freiburg**

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem Ausbildenden* (Ausbildungsbetrieb)

Musterausbildungsbetrieb

Musterstraße 1

79098 Freiburg

Ausbilder (Betriebsinhaber) bzw. verantwortlicher Ausbilder

Maris Musterausbilder/in

und der/des Auszubildenden (Lehrling)

Marlin Musterlehrling

Musterstr. 2

79098 Freiburg

Geburtsdatum: **XX.XX.XXXX**

Staatsangehörigkeit: **XXXX**

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

12206 Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Personenkraftwagentechnik

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung: **42 Monate**

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am: **01.09.2024** / endet am: **29.02.2028**

Eine Probezeit von **4** Monat(en) wird vereinbart.

(Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

B Die Ausbildung findet in **Freiburg** und den mit dem Betriebsitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

C Berufsschule (Name und Ort) Im 1. Ausbildungsjahr

Gewerbeschule Musterschule / 79098 Freiburg

Berufsschule (Name und Ort) Im 2., 3. und 4. Ausbildungsjahr

Gewerbeschule Musterschule / 79098 Freiburg

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende hat an sämtlichen überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen, die nach Beschlüssen der Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg durchgeführt werden, teilzunehmen.

E Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt **40,00 Stunden**

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt **8,00 Stunden** (Angabe in Dezimalstunden)

*Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wird, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit.

Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d).

F Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung
Sie beträgt zurzeit monatlich brutto: Euro

1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
XXXX,XX	XXXX,XX	XXXX,XX	XXXX,XX

Sofern sich die Vergütung aus weiteren Vergütungsbestandteilen zusammensetzt (Zusammengesetzte Vergütung), sind diese in einer Anlage zum Ausbildungsvertrag aufzuführen.

G Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.
Es gilt folgender Jahresurlaubsanspruch. (**WT = Werktage, AT = Arbeitstage**)

2024	2025	2026	2027	2028
XX AT	XX AT	XX AT	XX AT	X AT

H Auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebs- und Dienstvereinbarungen wurde hingewiesen.
Nebentätigkeiten bedürfen der Genehmigung des Ausbildenden.

I Ausbildungsnachweis
Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich geführt

J Sonstige Vereinbarungen:

§ 1 – Ausbildungszeit

1. Dauer und Probezeit: siehe A
2. Vorzeitige Beendigung: besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A vereinbarten Ausbildungszeit die Abschluss-/Gesellenprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Datum der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
3. Verlängerung: besteht der Auszubildende die Abschluss-/Gesellenprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 2 – Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. (Ausbildungsziel)
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. (Ausbilder)
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
3. (Ausbildungsordnung)
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
4. (Ausbildungsmittel)
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen-/Abschluss- und Gesellenprüfungen, oder zum ersten und zweiten Teil einer gestreckten Abschluss-/Gesellenprüfung, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
5. (Berufsschule und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte; Prüfungen)
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen; das Gleiche gilt für den Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte - überbetriebliche Ausbildung – soweit diese vorgeschrieben sind, sowie für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschluss-/Gesellenprüfung unmittelbar vorangeht;

6. (Führen von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen)
schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise dem Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung zu stellen, ihn zum Führen der Ausbildungsnachweise anzuhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder sonstiger geeigneter Weise zu bestätigen. Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen;
7. (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
8. (Sorgepflicht)
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
9. (Ärztliche Untersuchungen)
sofern der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß den §§ 32, 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darüber vorlegen zu lassen, dass dieser a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
10. (Eintragungsantrag)
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts;
11. (Anmeldung zu Prüfungen)
dem Auszubildenden die Antragsunterlagen auf Zulassung zu den angesetzten Zwischen-/Abschluss- und Gesellenprüfungen, oder zum ersten und zweiten Teil einer gestreckten Abschluss-/Gesellenprüfung sofort nach Erhalt auszuhändigen und für die Teilnahme an den Prüfungen freizustellen, sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer gestreckten Abschluss-/ Gesellenprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen. Der Auszubildende hat sich mit den erforderlichen Unterlagen zur Prüfung anzumelden.

§ 3 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Die/Der Auszubildende verpflichtet sich insbesondere,

1. (Lernpflicht)
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)
teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird und die Anmeldung zur Prüfung mit den erforderlichen Unterlagen vorzunehmen;
3. (Weisungsgebundenheit)
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
4. (Betriebliche Ordnung)
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
5. (Sorgfaltspflicht)
Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
6. (Betriebsgeheimnisse)
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren;
7. (Führen von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen)
die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

8. (Benachrichtigung und Nachweis bei Fernbleiben)
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende, sofern sie/er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Auf Verlangen des Ausbildenden ist die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Für Auszubildende, die privat krankenversichert sind, gilt im Krankheitsfall die Anzeige- und Nachweispflicht nach § 5 Absatz 1 EFZG. Ärztliche Bescheinigungen sind Ausbildenden danach unmittelbar vorzulegen. Ärztliche Bescheinigungen sind auch bei Auslandsaufenthalt zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, bei Arbeitsunfähigkeitsfeststellung durch Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (Privatärzte), bei Erkrankung eines Kindes, stufenweiser Wiedereingliederung, Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen oder Beschäftigungsverboten vorzulegen.
9. (Ärztliche Untersuchung)
soweit auf die/den Auszubildenden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich nach §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
 - a. vor Beginn der Ausbildung untersuchen
 - b. vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 4 – Vergütung und sonstige Leistungen

1. (Überstunden und Fälligkeit)
Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird als Überstunde **besonders vergütet**. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. (Sachleistungen)
Sachleistungen werden nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des SGB IV gewährt; die Anrechnung von Sachbezugswerten darf nach § 17 Abs. 6 BBiG 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
3. (Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)
Der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf nach § 17 Abs. 6 BBiG 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
4. (Zusammengesetzte Vergütung)
Bestandteile der Ausbildungsvergütung gemäß § 17 BBiG sind nur solche, die im Ausbildungsvertrag konkret bestimmt werden, nicht von bestimmten oder bestimmaren Ereignissen abhängig gemacht und entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 BBiG monatlich ausgezahlt werden. Bestandteile der Vergütung können z. B. Sachleistungen oder regelmäßige monatliche Zulagen sein. Sofern Auszubildende Auszubildenden im Rahmen einer zusammengesetzten Vergütung angemessene Wohnung und Verpflegung im Rahmen der Hausgemeinschaft gewähren, können diese Leistungen in Höhe der nach § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus. Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen (z. B. bei Urlaub, Krankenhausaufenthalt etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

5. (Berufskleidung)
Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
6. (Fortzahlung der Vergütung)
Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung nach §2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie nach §10 Abs. 1 Nr. 2 und §43 Jugendarbeitsschutzgesetzes;
 - b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
 - cc) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes

§ 5 – Urlaub

1. (Lage des Urlaubs)
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 6 – Kündigung

1. (Kündigung während der Probezeit)
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. (Kündigungsgründe)
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
 - b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. (Form der Kündigung)
Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Nummer 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. (Unwirksamkeit einer Kündigung)
Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren nach § 8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
5. (Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung)
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nummer 2 Buchstabe b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. (Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung)
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 7 – Betriebliches Zeugnis

1. Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 8 – Beilegung von Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der zuständigen Stelle besteht.

§ 9 – Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ – 10 Sonstige Vereinbarungen

1. Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können durch schriftliche Ergänzung nur unter J dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

HINWEIS: Die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergebenden Daten gemäß § 28 HWO und § 34/35 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert

Ort:	Datum:
------	--------

Unterschriften:

Die/Der Ausbildende:

Die/Der Auszubildende (Lehrling):

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:

Gesetzlicher Vertreter 1:	Gesetzlicher Vertreter 2:	Vormund:
------------------------------	------------------------------	----------